

Ordnung der deutschen Reifeprüfung im Ausland

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.01.1995 i.d.F. vom 24.03.2004 -

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Art der Prüfung, Abhaltung	5
§ 2	Zeit und Gliederung der Prüfung	5
§ 3	Bewertungsnoten und Punktsystem	5
§ 4	Nachweis des erfolgreichen Besuchs der gymnasialen Oberstufe und der allgemeinen Hochschulreife (Gesamtqualifikation)	6
§ 5	Qualifikationsfächer	7
§ 6	Prüfungsfächer	7
§ 7	Qualifikationsnachweise	9
§ 8	Verfahren bei Täuschungen und anderen Unregelmäßigkeiten	11

II. Prüfungsausschüsse

§ 9	Prüfungskommission	11
§ 10	Fachprüfungsausschüsse	12
§ 11	Teilnehmer und Gäste bei mündlichen Prüfungen	13
§ 12	Pflicht zur Verschwiegenheit	13

III. Vorbereitung der Reifeprüfung

§ 13	Unterrichtung über die Prüfungsordnung	13
§ 14	Anmeldung einer Prüfung	13
§ 15	Meldung zur Prüfung	14

IV. Zulassung zur Reifeprüfung

§ 16	Zulassung zur schriftlichen Prüfung	15
§ 17	Zulassung zur mündlichen Prüfung	15
§ 18	Verfahren bei Nichtzulassung, Rücktritt oder Abbrechen und erneuter Meldung zur Prüfung	16
§ 19	Vorlage von Prüfungsunterlagen	16

V. Durchführung der Reifeprüfung

A. Schriftliche Prüfung

§ 20	Anforderungen in der schriftlichen Prüfung	17
§ 21	Aufgaben für die schriftliche Prüfung	18
§ 22	Vorlage und Auswahl der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung	18
§ 23	Termin der schriftlichen Prüfung	20
§ 24	Verfahren bei der schriftlichen Prüfung	20
§ 25	Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten	21
§ 26	Übergabe der Prüfungsarbeiten	22

B. Mündliche Prüfung

§ 27	Fächer der mündlichen Prüfung	22
§ 28	Termin der mündlichen Prüfung	22
§ 29	Vorbesprechung der mündlichen Prüfung	22
§ 30	Verfahren bei der mündlichen Prüfung	23
§ 31	Gestaltung der mündlichen Prüfung	24
§ 32	Mündliche Prüfung im 4. Prüfungsfach	24
§ 33	Reifeprüfungskonferenz	25
§ 34	Mitteilungen an die Prüflinge nach der Reifeprüfungskonferenz	25
§ 35	Zusätzliche mündliche Prüfungen auf Wunsch der Prüflinge	26
§ 36	Mündliche Prüfung im 1. - 3. Prüfungsfach	26

C. Besondere Lernleistung

§ 37 Besondere Lernleistung..... 27

VI. Abschluss der Reifeprüfung

§ 38 Feststellung des Ergebnisses der Reifeprüfung 27
§ 39 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife 28
§ 40 Mitteilung der Ergebnisse der Reifeprüfung an die Prüflinge 28
§ 41 Niederschrift über die Reifeprüfung 28
§ 42 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen 29

VII. Verfahren bei Nichtbestehen

§ 43 Abgangszeugnis..... 29
§ 44 Wiederholung der Reifeprüfung 29

VIII. Schlussbestimmung

§ 45 Inkrafttreten 30

IX. Anhang

Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife
für Nichtschüler 30

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

X. Anlagen

Anlage 1: Muster für das Formular des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife (§ 39)

Anlage 2: Tabelle zur Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote
(§ 38 (3))

Anlage 3: Tabelle für die Bildung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und
mündlicher Prüfung in einem Fach (§ 7 II. (3) c))

Anlage 4: Meldung zur Prüfung (§ 15)

Anlage 5: Prüfungsbogen
(§ 16 (1), § 17 (1), § 19 (2), § 38 (1))

Anlage 6: Verzeichnis der Prüflinge (§ 19 (1) a))

Anlage 7: Prüfungsübersicht (§ 33 (3))

Anlage 8: Mitteilungen an die Prüflinge nach der Reifeprüfungskonferenz (§ 34 (1))

Anlage 9: Übersicht über die Ergebnisse der Reifeprüfung der einzelnen Prüflinge
(§ 42 (2))

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Art der Prüfung, Abhaltung

- (1) Die deutsche Reifeprüfung im Ausland ist die Abschlussprüfung an Deutschen Auslandsschulen, die in der gymnasialen Oberstufe Unterricht im Klassenverband auf der Grundlage der vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland festgelegten Richtlinien eingerichtet haben.
- (2) Eine Schule wird auf Antrag zur erstmaligen Abhaltung der Prüfung auf Empfehlung des Bund-Länder-Ausschusses durch Beschluss der Kultusministerkonferenz, bei wiederholten Anträgen durch den Länder-Vorsitzenden des Bund-Länder-Ausschusses ermächtigt.

Mit der Anerkennung durch die Kultusministerkonferenz erhält die Schule das Recht zur regelmässigen Abhaltung der Prüfung.

§ 2

Zeit und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Reifeprüfung an Deutschen Auslandsschulen findet jeweils zum Ende der obersten Jahrgangsstufe statt.
- (2) Sie besteht aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie gegebenenfalls einer besonderen Lernleistung.

§ 3

Bewertungsnoten und Punktsystem

- (1) Für die in der Oberstufe einschließlich der Reifeprüfung erbrachten Leistungen gelten folgende Bewertungsnoten:

sehr gut	(1) - wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) - wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) - wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) - wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

- mangelhaft (5) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.
- (2) Für die Umsetzung der Bewertungsnoten in ein Punktsystem gilt folgender Schlüssel:
- | | |
|------------------------------|------------------------------|
| Note 1 entspricht 15/14/13 | Punkten je nach Notentendenz |
| Note 2 entspricht 12/11/10 | Punkten je nach Notentendenz |
| Note 3 entspricht 9/8/7 | Punkten je nach Notentendenz |
| Note 4 entspricht 6/5/4 | Punkten je nach Notentendenz |
| Note 5 entspricht 3/2/1 | Punkten je nach Notentendenz |
| Note 6 entspricht 0 Punkten. | |

§ 4

Nachweis des erfolgreichen Besuchs der gymnasialen Oberstufe und der allgemeinen Hochschulreife (Gesamtqualifikation)

- (1) Die Gesamtqualifikation, aufgrund derer die allgemeine Hochschulreife zuerkannt wird, ergibt sich aus den Leistungen in drei Bereichen der Qualifikationsphase; sie besteht aus
- der Teilqualifikation der Unterrichtsleistungen in den drei schriftlichen Prüfungsfächern in den ersten drei Halbjahren: Bereich A (§ 7 II. (1));
 - der Teilqualifikation der Unterrichtsleistungen in den weiteren Qualifikationsfächern: Bereich B (§ 7 II. (2));
 - der Teilqualifikation im Prüfungsbereich: Bereich C (§ 7 II. (3)) und ggf. einer besonderen Lernleistung (§ 37).
- (2) Als Gesamtqualifikation sind maximal 900 Punkte erreichbar, und zwar 270 Punkte im Bereich A, 330 Punkte im Bereich B und 300 Punkte im Bereich C.
- (3) Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn mindestens 300 Punkte erzielt worden sind, und zwar in den drei Bereichen der Teilqualifikationen jeweils mindestens ein Drittel der jeweils erreichbaren Punkte. Ein Ausgleich zwischen den drei Bereichen ist nicht möglich.

§ 5 Qualifikationsfächer

- (1) Die Gesamtqualifikation umfasst für den Prüfling in der Regel zehn Fächer:
- a) aus den drei Aufgabenfeldern - sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (I), gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (II), mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (III) -:
 - Deutsch;
 - Mathematik;
 - zusammen vier Fächer der Fachbereiche Fremdsprachen (ggf. einschließlich Landessprache) und Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie), wobei beide Fachbereiche mit mindestens je einem Fach berücksichtigt sein müssen;
 - Geschichte;
 - ein künstlerisches Fach (Bildende Kunst, Musik);
 - b) Religionslehre bzw. Ethik/Philosophie;
 - c) Sport.

Die Qualifikationsfächer sind in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase für den Prüfling verpflichtend.

Wenn Religionslehre/Ethik/Philosophie an der Schule nicht unterrichtet werden kann, umfasst die Gesamtqualifikation neun Fächer.

- (2) Die Zahl der Qualifikationsfächer erhöht sich bzw. kann höher sein, wenn die Unterrichtsordnung der Schule weitere Fächer - als Pflichtfach bzw. als Wahlfach - enthält, und zwar:
- ein weiteres Fach in den Fachbereichen Fremdsprachen/Naturwissenschaften;
 - ein weiteres Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Erdkunde, Sozialkunde/Politik, Religionslehre/Ethik/Philosophie);
 - Informatik.
- (3) Ein mit weniger als zwei Wochenstunden erteiltes Fach kann nicht Qualifikationsfach sein.

§ 6 Prüfungsfächer

- (1) Deutschsprachige Auslandsschule
- a) Deutsch liegt als schriftliches Prüfungsfach fest (1. Prüfungsfach).
 - b) Das 2. und das 3. schriftliche Prüfungsfach benennt der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung, und zwar zwei der folgenden Fächer:
 - Mathematik;
 - eine Fremdsprache, die bis zur Reifeprüfung in mindestens sechs aufeinander folgenden Jahrgangsstufen und in den beiden letzten Jahrgangsstufen mit jeweils mindestens vier Wochenstunden unterrichtet worden ist;

- ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Chemie, Biologie), das bis zur Reifeprüfung in mindestens vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen und in den beiden letzten Jahrgangsstufen mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet worden ist;
 - ein gesellschaftswissenschaftliches Fach (Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde/-Politik), das bis zur Reifeprüfung in mindestens vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen und in den beiden letzten Jahrgangsstufen mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet worden ist.
- c) Das verbindliche mündliche Prüfungsfach (4. Prüfungsfach) benennt der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung aus seinen Qualifikationsfächern, die nicht zu seinen schriftlichen Prüfungsfächern gehören (vgl. d) und Abs. (3)).
- d) Die vier Prüfungsfächer müssen die drei Aufgabenfelder (§ 5 (1) a)) abdecken.
- (2) Bikulturelle Begegnungsschule
- a) Deutsch liegt als schriftliches Prüfungsfach fest (1. Prüfungsfach).
- b) Das 2. und das 3. schriftliche Prüfungsfach benennt der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung, und zwar zwei der folgenden Fächer:
- Mathematik;
 - eine Fremdsprache - einschließlich Landessprache -, die bis zur Reifeprüfung in mindestens sechs aufeinander folgenden Jahrgangsstufen und in den beiden letzten Jahrgangsstufen mit jeweils mindestens vier Wochenstunden unterrichtet worden ist;
 - ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Chemie, Biologie), das bis zur Reifeprüfung in mindestens vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen und in den beiden letzten Jahrgangsstufen mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet worden ist.
- c) Das verbindliche mündliche Prüfungsfach (4. Prüfungsfach) benennt der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung aus seinen Qualifikationsfächern, die nicht zu seinen schriftlichen Prüfungsfächern gehören (vgl. d) und Abs. (3)).
- d) Wenn die Landessprache zum Pflichtunterricht des Schülers gehört, muss sie eines der vier Fächer der Reifeprüfung sein.
- (3) Die Benennung eines der Fächer Religionslehre/Ethik/Philosophie, Informatik, Bildende Kunst, Musik und Sport als 4. Prüfungsfach setzt voraus, dass der Bund-Länder-Ausschuss der Schule die Genehmigung zur Abhaltung von Prüfungen in dem Fach erteilt hat.
- (4) Für Schüler, die nach einem Schulwechsel in die Schule neu eintreten, gilt grundsätzlich, dass sie sich an die Unterrichtsordnung der Schule anzupassen haben. Soweit aufgrund ihrer bisherigen schulischen Laufbahn Sonderregelungen, die von der Unterrichtsordnung der Schule abweichen, erforderlich sind, setzt die Genehmigung durch den Länder-Vorsitzenden des Bund-Länder-Ausschusses (Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Bonn) voraus, dass auch in diesen Fällen in der Gesamtqualifikation und in der Reifeprüfung die in dieser Ordnung genannten Forderungen grundsätzlich erfüllt werden.
Ein begründeter Antrag ist sogleich nach der Aufnahme des Schülers zu stellen.

- (5) Wenn ein aufgrund einer Sonderregelung genehmigtes außerplanmäßiges Pflichtfach nicht zu den Fächern der Reifeprüfung des Prüflings gehört, darf in der Oberstufe kein Halbjahr mit 0 Punkten abgeschlossen werden und muss zumindest die im letzten Halbjahr erbrachte Leistung für die Qualifikation angerechnet werden.

§ 7 Qualifikationsnachweise

I. Fächer

- (1) Im ganzen müssen in den Bereichen A, B, C (vgl. § 4 (1)) in folgenden Fächern Halbjahresleistungen in folgender Anzahl für die Qualifikation angerechnet werden:
- Deutsch: vier;
 - Mathematik: vier;
 - Fremdsprachen und Naturwissenschaften:
in beiden Fachbereichen zusammen mind. vierzehn,
dabei in jedem dieser beiden Fachbereiche mind. vier;
 - gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld: mind. vier,
dabei in Geschichte mind. zwei;
 - künstlerisches Fach: mind. drei.
- (2) Aus dem Sportunterricht können bis zu drei Halbjahresleistungen angerechnet werden.

II. Bereiche der Teilqualifikationen

- (1) Bereich A:
- a) In diesem Bereich werden die Punkte, die in den drei schriftlichen Prüfungsfächern in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase erreicht worden sind, mit doppelter Wertung für die Qualifikation angerechnet.
- Für die in diesem Bereich maximal erreichbare Punktzahl ergibt sich also: $9 \times 15 \times 2 = 270$.
- Mindestens 90 Punkte müssen erreicht werden.
- b) Keines der neun Halbjahre darf mit 0 Punkten abgeschlossen sein.
- c) In mindestens sechs der neun Halbjahre müssen wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
- (Das letzte Halbjahr der Qualifikationsphase in den Prüfungsfächern wird im Bereich C angerechnet).
- (2) Bereich B:
- a) In diesem Bereich werden aus dem Unterricht während der Qualifikationsphase in den Qualifikationsfächern, die nicht zu den schriftlichen Prüfungsfächern des Prüflings gehören, 22 Halbjahresleistungen mit einfacher Wertung für die Qualifikation angerechnet.

Für die in diesem Bereich maximal erreichbare Punktzahl ergibt sich also:
 $22 \times 15 \times 1 = 330$.

Mindestens 110 Punkte müssen erreicht werden.

- b) Zu den anzurechnenden 22 Halbjahren gehören die Unterrichtsleistungen im 4. mündlichen Prüfungsfach in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase. Keines dieser drei Halbjahre darf mit 0 Punkten abgeschlossen sein. (Das letzte Halbjahr der Qualifikationsphase in den Prüfungsfächern wird im Bereich C angerechnet).
- c) In mindestens 16 der anzurechnenden 22 Halbjahre müssen wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
- d) Von den 22 Halbjahresleistungen, die in die Qualifikation eingebracht werden, können bis zu 5 Halbjahresleistungen einem Fach angehören.
- e) Ein mit 0 Punkten abgeschlossenes Halbjahr kann nicht angerechnet werden.
- f) Für eine 2. Fremdsprache gem. Richtlinien 6.1.4. gilt: Kein Halbjahr in der Qualifikationsphase darf mit 0 Punkten abgeschlossen werden. In dieser Fremdsprache muss eines der beiden letzten Halbjahre der Qualifikationsphase in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(3) Bereich C:

- a) In diesem Bereich werden in jedem der vier Prüfungsfächer die Leistungen in dem letzten Halbjahr der Qualifikationsphase mit einfacher Wertung und das Ergebnis der Reifeprüfung mit vierfacher Wertung für die Qualifikation angerechnet, wenn keine besondere Lernleistung eingebracht wird.

Für die in diesem Bereich maximal erreichbare Punktzahl ergibt sich ohne besondere Lernleistung: $(4 \times 15 \times 1) + (4 \times 15 \times 4) = 300$.

Mindestens 100 Punkte müssen erreicht werden.

- b) In keinem der vier Prüfungsfächer darf das letzte Halbjahr mit 0 Punkten abgeschlossen sein.
- c) Wird in einem schriftlich geprüften Fach auch mündlich geprüft, wird das Prüfungsergebnis aus dem schriftlichen und dem mündlichen Teil nach der Tabelle in Anlage 3 ermittelt.
- d) In der Reifeprüfung sind im Fall der Einbringung einer besonderen Lernleistung (§ 37) in den vier obligatorischen Prüfungsfächern maximal jeweils 60 Punkte erreichbar. Dabei sind die Leistungen in diesen Fächern im letzten Schulhalbjahr jeweils einfach, die in der Reifeprüfung erbrachten Leistungen jeweils dreifach zu werten. In der besonderen Lernleistung sind maximal 60 Punkte (15×4) erreichbar.
- e) Ohne besondere Lernleistung muss die Punktesumme (4. Halbjahresergebnis und Prüfungsergebnis) in zwei Prüfungsfächern wenigstens jeweils 25 Punkte betragen. Mit einer besonderen Lernleistung muss die Punktesumme (4 Halbjahresergebnis und Prüfungsfach) in zwei Prüfungsfächern wenigstens jeweils 20 Punkte betragen.

§ 8

Verfahren bei Täuschungen und anderen Unregelmäßigkeiten

- (1) a) Wer sich bei der schriftlichen Prüfung einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer Beihilfe dazu schuldig macht, wird von der weiteren Teilnahme an der Reifeprüfung ausgeschlossen.
Die Reifeprüfung ist dann als "nicht bestanden" zu erklären.
 - b) Wenn Täuschungshandlungen erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses festgestellt werden, kann die Reifeprüfung als "nicht bestanden" und das Zeugnis für ungültig erklärt werden.
 - c) Wer sich einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer Beihilfe dazu im Wiederholungsfall schuldig macht, wird von der Reifeprüfung endgültig ausgeschlossen und muss die gymnasiale Oberstufe verlassen.
 - d) Der Schulleiter weist die Schüler vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf diese Bestimmungen hin.
 - e) Wenn eine Täuschungshandlung oder eine andere Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist, trifft der Schulleiter die erforderlichen Maßnahmen.
 - f) Wenn die Art des Falles ausnahmsweise eine mildere Beurteilung zulässt, genehmigt der Schulleiter im Benehmen mit dem Fachlehrer und den Lehrern, die der Prüfungskommission angehören, die Bearbeitung neuer Aufgaben.
Die Anwendung dieser Bestimmung setzt die Zustimmung des Beauftragten der Kultusministerkonferenz voraus.
- (2) Bei Täuschung, Täuschungsversuch oder Beihilfe dazu während der mündlichen Prüfung werden die in Abs. (1) genannten Bestimmungen entsprechend angewendet.
 - (3) Wenn ein Prüfling in einer Einzelprüfung die Leistung verweigert oder sich auf andere Weise der Leistungsermittlung entzieht, wird statt einer Note der Vermerk "nicht feststellbar" gegeben. Dieser Vermerk entspricht einer Bewertung mit 0 Punkten.
Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen eine Einzelprüfung versäumt.
 - (4) Verweigert oder versäumt ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen mehr als eine Einzelprüfung, ist die Reifeprüfung als "nicht bestanden" zu erklären.

II. Prüfungsausschüsse

§ 9

Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungskommission in einer Reifeprüfung gehören jeweils an:
 - a) der Beauftragte der Kultusministerkonferenz als Prüfungsleiter,
 - b) der deutsche Schulleiter oder in begründeten Fällen der Vertreter,
 - c) der Klassenlehrer und ggf. der Oberstufenkoordinator,
 - d) der für den Schulort zuständige diplomatische bzw. berufskonsularische Vertreter der Bundesrepublik Deutschland,

e) ein Mitglied des Schulvereinsvorstandes.

Ist ein Kommissionsmitglied der Schule verhindert, regelt der Schulleiter die Vertretung.

- (2) Der Beauftragte der Kultusministerkonferenz wird von dem Präsidenten der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ernannt. Er ist ein Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.
- (3) Der Prüfungsleiter muss die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen.
- (4) Der Beauftragte der Kultusministerkonferenz ist dafür verantwortlich, dass die Reifeprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Zu seinen Aufgaben gehört es, unter Einbeziehung der unterschiedlichen auslandsschulspezifischen Gegebenheiten die Vergleichbarkeit und die Angemessenheit der Maßstäbe für die Bewertung der Leistungen, die für die Gesamtqualifikation angerechnet werden, zu gewährleisten.
- (5) Der Beauftragte der Kultusministerkonferenz wird bis zu seinem Eintreffen am Schulort durch den Schulleiter in der Prüfungskommission vertreten.
- (6) Der Beauftragte der Kultusministerkonferenz kann, nachdem er die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit seinen Stellungnahmen und Entscheidungen an die Schule zurückgesandt hat, dem Schulleiter die Leitung der weiteren Prüfung übertragen. Die Kontinuität der Aufsicht durch die Kultusministerkonferenz muss gewährleistet bleiben.

§ 10

Fachprüfungsausschüsse

- (1) Einem Fachprüfungsausschuss gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der Fachprüfer,
 - der Schriftführer,
 - nach Möglichkeit ein Fachbeisitzer.
- (2) Vorsitzender der Fachprüfungsausschüsse ist der Prüfungsleiter.
Wenn Prüfungen zeitlich parallel laufen müssen, kann er den Vorsitz delegieren.
- (3) Fachprüfer ist in der Regel jeweils der Fachlehrer, der den Prüfling in der letzten Jahrgangsstufe unterrichtet hat.
- (4) Der Schulleiter bestellt jeweils den Schriftführer und den Fachbeisitzer.
- (5) Der Beauftragte der Kultusministerkonferenz ist berechtigt, Fachlehrer einer anderen Deutschen Auslandsschule für die Schriftführung oder den Fachbeisitz zu bestellen.

§ 11

Teilnehmer und Gäste bei mündlichen Prüfungen

- (1) a) An mündlichen Prüfungen nehmen außer den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse auch die anderen aus der Bundesrepublik Deutschland beurlaubten Lehrer der Schule teil.
- b) Die nicht aus der Bundesrepublik Deutschland beurlaubten Lehrkräfte der Schule, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission oder eines Fachprüfungsausschusses sind, können an mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (2) a) Die Mitglieder des Schulvereinsvorstandes haben das Recht, als Gäste an mündlichen Prüfungen teilzunehmen.
- b) Über die Teilnahme anderer Gäste an mündlichen Prüfungen entscheidet der Prüfungsleiter.
- c) Über die Teilnahme von bis zu zwei Schülern der vorletzten Jahrgangsstufe an einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsleiter. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Einverständnis des Prüflings. Bei der Beratung über die Prüfungsleistung ist eine Anwesenheit von Gästen und Schülern nicht zulässig.

§ 12

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse sowie die anderen Teilnehmer an mündlichen Prüfungen sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

III. Vorbereitung der Reifeprüfung

§ 13

Unterrichtung über die Prüfungsordnung

Vor Beginn der Oberstufe werden die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten über die Reifeprüfungsordnung informiert.

Spätestens zu Beginn der obersten Jahrgangsstufe werden die Schüler nochmals über die Bestimmungen der Prüfungsordnung unterrichtet.

§ 14

Anmeldung einer Prüfung

Die Schule meldet die Prüfung der obersten Jahrgangsstufe nach Schuljahresanfang auf dem Dienstwege bei der Kultusministerkonferenz an. Die Anmeldung soll enthalten:

- die Angaben des ersten und des letzten Unterrichtstages und der Ferien im laufenden Schuljahr sowie der unterrichtsfreien Tage im zweiten Schulhalbjahr,
- einen Vorschlag für die Termine der schriftlichen Prüfung (s. § 23) und der mündlichen

Prüfung (s. § 28),

- die Angabe der voraussichtlichen Zahl der Prüflinge,
- die Mitteilung, dass kein Mitglied der Prüfungskommission oder eines Fachprüfungsausschusses mit einem Prüfling verwandt ist,
- einen Antrag auf Bestellung eines Prüfungsleiters.

§ 15

Meldung zur Prüfung

- (1) Die Schüler melden sich im ersten Halbjahr der obersten Jahrgangsstufe zu dem von der Schule festgelegten Termin durch Vorlage eines ausgefüllten Formblatts gemäß Anlage 4 zur Reifeprüfung (Angabe der drei schriftlichen Prüfungsfächer und des vierten mündlichen Prüfungsfaches).
- (2) Der Meldung ist eine handgeschriebene Darlegung des Lebenslaufes und Ausbildungsganges beizufügen.

IV. Zulassung zur Reifeprüfung

§ 16

Zulassung zur schriftlichen Prüfung

- (1) Nach Abschluss des ersten Halbjahres der letzten Jahrgangsstufe wird die Teilqualifikation der Schüler im Bereich A (§ 7 II. (1)) festgestellt (Anlage 5). An dieser Konferenz, die unter dem Vorsitz des Schulleiters stattfindet, nehmen zumindest der stellvertretende Schulleiter, der Klassenlehrer und ggf. der Oberstufenkoordinator teil.
- (2) Wer die in § 7 II. (1)) genannten Bedingungen erfüllt, wird zur schriftlichen Prüfung zugelassen.
Andernfalls ist festzustellen, dass die Zulassung nicht ausgesprochen werden kann.
- (3) Wer die Bedingungen für die Teilqualifikation im Bereich B (§ 7 II. (2)) auch unter Einbeziehung optimaler Ergebnisse im zweiten Halbjahr der letzten Jahrgangsstufe nicht mehr erfüllen kann, wird zur schriftlichen Prüfung ebenfalls nicht zugelassen.
- (4) Über diese Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Die Ergebnisse der Konferenz werden den Schülern mitgeteilt.

Ist ein Schüler nicht zugelassen, unterrichtet der Schulleiter gegebenenfalls außerdem die Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich.

§ 17

Zulassung zur mündlichen Prüfung

- (1) Nach Abschluss des Unterrichts in der letzten Jahrgangsstufe wird kurz vor der mündlichen Prüfung in einer Konferenz in der Zusammensetzung gemäß § 16 (1) die Teilqualifikation der Schüler im Bereich B (§ 7 II. (2)) festgestellt (Anlage 5).
- (2) Wenn die in § 7 II. (2) genannten Bedingungen erfüllt sind und in keinem der vier Prüfungsfächer das letzte Halbjahr der letzten Jahrgangsstufe mit 0 Punkten abgeschlossen ist, wird die Zulassung zur mündlichen Prüfung ausgesprochen.
Andernfalls ist festzustellen, dass die Zulassung nicht ausgesprochen werden kann.
- (3) Über diese Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Die Ergebnisse der Konferenz werden den Schülern mitgeteilt.

Ist ein Schüler nicht zugelassen, unterrichtet der Schulleiter gegebenenfalls außerdem die Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich.

§ 18

Verfahren bei Nichtzulassung, Rücktritt oder Abbrechen und erneuter Meldung zur Prüfung

- (1) Wer zur schriftlichen Prüfung nicht zugelassen wurde oder bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurücktritt, wiederholt das zweite Halbjahr der vorletzten Jahrgangsstufe und das erste Halbjahr der letzten Jahrgangsstufe.
- (2) Wer zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wurde oder die Prüfung nach der Konferenz gemäß § 17 abbricht, wiederholt die beiden Halbjahre der letzten Jahrgangsstufe.

In diesen Fällen ist die Reifeprüfung nicht bestanden.

- (3) Bei der erneuten Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind, können aus den wiederholten Halbjahren nur die beim zweiten Durchgang erbrachten Leistungen herangezogen werden.
- (4) Wer nach dreieinhalbjährigem Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht zur schriftlichen Prüfung zugelassen wurde, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen, weil er innerhalb der Höchstverweildauer von vier Jahren die Voraussetzungen für die Ablegung der Reifeprüfung nicht erfüllen kann. Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet der Länder-Vorsitzende des Bund-Länder-Ausschusses.

§ 19

Vorlage von Prüfungsunterlagen

- (1) Unmittelbar nach der Konferenz gemäß § 16 legt die Schule dem Prüfungsleiter folgende Unterlagen vor:
 - a) ein alphabetisches Verzeichnis der Prüflinge nach dem in Anlage 6 beigefügten Muster;
 - b) ggf. ist mitzuteilen, wie viele Schüler der letzten Jahrgangsstufe sich nicht zur Prüfung gemeldet haben und/oder wie viele Schüler nicht zur schriftlichen Prüfung zugelassen wurden;
 - c) eine Übersicht über die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsfächer mit den Angaben über die Zahl der Prüflinge in jedem Fach;
 - d) die von den Schülern vorgelegten Berichte (§ 15 (2));
 - e) ein Gesamtgutachten über die Klasse;
 - f) falls vom Länder-Vorsitzenden des Bund-Länder-Ausschusses Sonderregelungen für einzelne Schüler genehmigt wurden, ist eine Ablichtung des Genehmigungsschreibens beizufügen;
 - g) die Niederschrift über die Konferenz gemäß § 16.

Der Prüfungsleiter hat das Recht, weitere Unterlagen anzufordern.

- (2) Bei der Ankunft sind dem Prüfungsleiter folgende Unterlagen zu übergeben:
 - a) die Niederschrift über die Konferenz gemäß § 17;
 - b) die Prüfungsbögen der Prüflinge (Anlage 5) nach dem Stand zu diesem Zeitpunkt.
 - c) die Prüfungsübersicht (Anlage 7)

V. Durchführung der Reifeprüfung

A. Schriftliche Prüfung

§ 20

Anforderungen in der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Aufgaben sollen den Prüflingen Gelegenheit geben, Wissen, Methodenkenntnisse, selbständiges Denken, Urteilsfähigkeit und Darstellungsvermögen zu zeigen.

Sie dürfen einer bereits gelösten oder bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert.

- (2) Die Aufgaben müssen aus dem Unterricht der beiden obersten Jahrgangsstufen erwachsen sein.

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die von den Prüflingen zu bearbeitenden Aufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Halbjahres beschränken.

- (3) Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Prüflinge Fähigkeiten und Kenntnisse in allen drei Anforderungsbereichen nachweisen können:

- Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Wissen und Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang sowie die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem wiederholenden Zusammenhang.
- Der Anforderungsbereich II umfasst das selbständige Erklären, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte und das selbständige Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen und Sachverhalte.
- Der Anforderungsbereich III umfasst das planmäßige Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbständigen Lösungen, Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen.

Hinsichtlich der fachbezogenen Darstellung der Anforderungsbereiche wird auf die jeweilige Fachvereinbarung der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung verwiesen.

- (4) Die Anforderungsbereiche lassen sich nicht immer scharf voneinander trennen. Sie sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen; deshalb ergeben sich in der Praxis der Aufgabenstellung Überschneidungen zwischen den Anforderungsbereichen. Teilaufgaben müssen nicht jeweils nur einem Anforderungsbereich zugeordnet werden. Vielfach kann die geforderte Leistung jedoch überwiegend einem Anforderungsbereich zugeordnet werden.

Die Abfolge der Anforderungsbereiche in der Aufgabenstellung soll den Grundsatz der zunehmenden Selbständigkeit der geforderten Prüfungsleistung berücksichtigen. Dabei ist der Grad der Selbständigkeit der geforderten Prüfungsleistung abhängig von den Unterrichtsvoraussetzungen.

- (5) Der Schwerpunkt bei der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Daneben sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen, und zwar der Anforderungsbereich I in höherem Maße als der Anforderungsbereich III.

§ 21

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Für die Aufgabenstellung in der schriftlichen Prüfung gelten die fachspezifischen Hinweise in den „Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe mit Unterricht im Klassenverband an deutschen Auslandsschulen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22

Vorlage und Auswahl der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung

- (1) Die Aufgabenvorschläge macht der Fachlehrer der obersten Klasse unter Berücksichtigung der in den EPA des jeweiligen Faches ausgeführten Bestimmungen.
- (2) Bei allen Aufgabenvorschlägen sind die erläuternden Bemerkungen hinzuzufügen, die den Prüflingen für die Bearbeitung der Aufgaben gegeben, und die Hilfsmittel zu nennen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden sollen.
- (3) Mit jedem Aufgabenvorschlag werden Angaben zur erwarteten Schülerleistung, insbesondere zu einer „guten“ und einer „ausreichenden“ Schülerleistung (Erwartungshorizont) und die Bewertungskriterien vorgelegt; hierbei wird der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen hergestellt.

Zu den Angaben gehören stichwortartige Aussagen über besondere unterrichtliche Voraussetzungen.

Gleichzeitig ist anzugeben, mit welchem Gewicht die in § 20 beschriebenen Anforderungen und in welchem Verhältnis zueinander Teilaufgaben bei der Bewertung der Gesamtleistung berücksichtigt werden sollen.

- (4) Den Aufgabenvorschlägen sind außerdem hinzuzufügen:
 - a) die Erklärung des Fachlehrers, dass die Geheimhaltung gewährleistet ist;
 - b) eine Übersicht über die Unterrichtsinhalte der beiden obersten Jahrgangsstufen, in den Sprachen auch die Angabe der gelesenen Lektüre;
 - c) in Deutsch, in den Fremdsprachen und in den Naturwissenschaften sowie ggf. (§ 6 (1) b)) in den Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes eine Übersicht über die Themen der in den beiden obersten Jahrgangsstufen geschriebenen Arbeiten;

- d) ggf. die Fundstellen der den Aufgabenvorschlägen zugrunde gelegten Texte/Materialien mit genauer Quellenangabe (sowie in den Fremdsprachen die Wörterzahl der Texte, Vokabelhilfen, ggf. Veränderungen und Kürzungen der Texte);
- e) ggf. ein Antrag auf Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 24 (3) b) bzw. e).
- (5) Der Schulleiter überprüft die Aufgabenvorschläge auf Übereinstimmung mit den in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen (§§ 20 - 22), versieht sie mit einem Einverständnisvermerk und sendet sie in einem versiegelten Umschlag rechtzeitig an den Prüfungsleiter. Den Vorschlägen muss für jedes Prüfungsfach ein nicht verschlossener und entsprechend bezeichneter Umschlag beigelegt werden.
- (6) Der Prüfungsleiter prüft, ob die Aufgabenvorschläge geeignet sind, genehmigt die geeigneten, wählt die zur Bearbeitung bestimmten Aufgaben aus und sendet sie, für jedes Prüfungsfach in versiegeltem Umschlag, an den Schulleiter zurück.

Der Prüfungsleiter kann die vorgeschlagenen Aufgaben ändern, neue Aufgaben anfordern oder selbst andere Aufgaben stellen.

- (7) Der Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der jeweiligen schriftlichen Prüfung in Anwesenheit des Schulleiters geöffnet werden.

Wenn der Prüfungsleiter einen Vorschlag ändert, wird dies auf dem Umschlag vermerkt. In diesem Fall wird der Umschlag am Tage vor der betreffenden schriftlichen Prüfung in Anwesenheit des Schulleiters geöffnet.

Wenn in einem naturwissenschaftlichen Fach die Aufgabe auf experimenteller Grundlage ausgewählt worden ist, wird in Anwesenheit des Schulleiters der Umschlag (von dem Prüfungsleiter mit E gekennzeichnet) am Vortage geöffnet, wenn dies von der Schule beantragt war und von dem Prüfungsleiter genehmigt wurde.

- (8) Es ist die Pflicht der Lehrkräfte, die die Aufgaben stellen, und des Schulleiters, dafür zu sorgen, dass die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Prüflingen erst bei Beginn der einzelnen Arbeit bekannt werden. Jede Andeutung über die eingereichten Aufgaben ist unzulässig.
- (9) Die nicht ausgewählten, aber genehmigten Vorschläge werden von dem Schulleiter bis zum Abschluss der Prüfung in Verwahrung genommen.
- (10) Wenn ein Prüfling eine Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, setzt der Schulleiter einen neuen Termin fest.

Bei dieser Prüfung werden die genehmigten, aber nicht ausgewählten Aufgaben zur Bearbeitung gegeben.

In Deutsch, ggf. in gesellschaftswissenschaftlichen Fächern und in Fächern, in denen die nicht ausgewählten Aufgaben nicht genehmigt wurden, werden zusätzliche Aufgaben in der jeweils erforderlichen Anzahl von dem Fachlehrer erstellt und von dem Schulleiter genehmigt.

§ 23

Termin der schriftlichen Prüfung

Den Termin der schriftlichen Prüfung bestimmt der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Prüfungsleiter.

§ 24

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

- (1) Spätestens am letzten Schultag vor der ersten schriftlichen Arbeit weist der Schulleiter die Prüflinge auf die Folgen einer Täuschungshandlung (§ 8) hin.
- (2) Die Prüflinge bearbeiten die Aufgaben unter ständiger Aufsicht von Lehrkräften. Ein Sitzplan der Prüflinge ist anzufertigen.
- (3) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt:
 - a) im Fach Deutsch 5 Zeitstunden;
 - b) in den Fremdsprachen 4 Zeitstunden;
in der Landessprache auf Antrag bis zu 5 Zeitstunden;
 - c) in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern 3 Zeitstunden;
 - d) im Fach Mathematik 4 Zeitstunden;
 - e) in den Naturwissenschaften 3 Zeitstunden.

Der Prüfungsleiter kann in den Naturwissenschaften auf begründeten Antrag die Arbeitszeit erweitern, und zwar bis zu 30 Minuten, wenn es zur Auswertung der Materialien, oder bis zu 60 Minuten, wenn es zur Durchführung von Schülerexperimenten erforderlich ist.

- (4) Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind oder ein Lehrerversuch beendet worden ist.
In Fächern, in denen die Prüflinge eine Aufgabe zur Bearbeitung auswählen, beginnt die Arbeitszeit 20 Minuten nach der Vorlage der Aufgaben.
Die Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.
- (5) Für die Arbeiten und Entwürfe darf nur Papier verwendet werden, das den Stempel der Schule trägt.
- (6) Sollten sich Hilfen, die nicht in den Vorschlägen angegeben sind, als notwendig erweisen, sind sie von dem Fachlehrer nachträglich am Rand des Vorschlags und in der Niederschrift (Abs. (10)) zu vermerken.
- (7) Die Prüflinge können ihren Arbeiten Erläuterungen beifügen, die über den Arbeitsgang oder die Schwierigkeit, welche eine Lösung verhinderte, Auskunft geben.
- (8) Die Prüflinge sind nicht verpflichtet, einen Entwurf anzufertigen.

- (9) Prüflinge, die ihre Arbeit beendet haben, geben sie ab und verlassen den Prüfungsraum. Die Schule trifft Vorsorge, dass sie den anderen Prüflingen keine Hilfe leisten. Sobald die Arbeitszeit abgelaufen ist, müssen alle Arbeiten abgeliefert werden. Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen.
- (10) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift ist zu verzeichnen, wann die Arbeitszeit begonnen hat und wann die einzelnen Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange die einzelnen Lehrkräfte die Aufsicht geführt und einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben. Zusätzliche Arbeitshilfen sind zu verzeichnen (Absatz (6)). Jede Lehrkraft bestätigt, dass die Prüfung während der Aufsichtszeit ordnungsgemäß verlaufen ist. Bei besonderen Vorkommnissen ist ein Vermerk über die getroffenen Maßnahmen aufzunehmen.

§ 25

Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten

I. Allgemein gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeiten soll hervorgehen, welcher Wert den von den Prüflingen vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt wurde. Stärken und Schwächen der Arbeit müssen fachspezifisch gekennzeichnet und kommentiert werden. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der einfachen Wertung; für das Fach Deutsch gelten bezüglich der sprachlichen Richtigkeit eigene Kriterien.
- (2) Bei Schülern nichtdeutscher Muttersprache sollen in bezug auf die sprachliche Richtigkeit die besonderen Gegebenheiten berücksichtigt werden.
- (3) Der Fachlehrer kennzeichnet die Fehler jeder schriftlichen Prüfungsarbeit nach Art und Schwere, stellt in einem Gutachten die Vorzüge und Mängel der Arbeit dar und bewertet die Arbeit mit einer Note und einer Punktzahl (einfache Wertung). Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen.

Beizufügen ist ein Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten.

- (4) Wenn von den eingereichten Bewertungskriterien (§ 22 (3)) ausnahmsweise abgewichen werden soll, ist dies mit der Übergabe der Arbeiten an den Prüfungsleiter besonders zu begründen.
- (5) Der Schulleiter beauftragt einen Fachlehrer mit der Zweitkorrektur der Prüfungsarbeiten. Der Zweitkorrektor schließt sich nach Durchsicht der Arbeit entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung gemäß Absatz (3) hinzu; die abweichende Beurteilung muss begründet werden.

- (6) Der Prüfungsleiter, der die endgültige Bewertung der Prüfungsarbeiten festlegt (vgl. § 33 (2)), ist befugt, vorgeschlagene Bewertungen abzuändern, und kann, falls Zweifel an der selbständigen Anfertigung einzelner oder aller Prüfungsarbeiten bestehen, diese für ungültig erklären und neue Aufgaben zur Bearbeitung stellen. Die getroffenen Maßnahmen sind zu vermerken.

II. Für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten im einzelnen gelten die fachspezifischen Hinweise und Bestimmungen in den „Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe mit Unterricht im Klassenverband an deutschen Auslandsschulen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26

Übergabe der Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Arbeiten einschließlich der Aufgaben (mit Erwartungshorizont) und das Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten in den einzelnen Fächern sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig zuzustellen. Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist beizufügen.

B. Mündliche Prüfung

§ 27

Fächer der mündlichen Prüfung

- (1) Fächer der mündlichen Prüfung sind:
- a) die drei Fächer der schriftlichen Prüfung (s. § 6 (1) a) b) bzw. (2) a) b));
 - b) das gemäß § 6 (1) c) bzw. (2) c) gewählte 4. Fach der Reifeprüfung.
- (2) Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung im 4. Fach ist nicht zulässig.

§ 28

Termin der mündlichen Prüfung

Den Termin der mündlichen Prüfung bestimmt der Prüfungsleiter in Absprache mit dem Schulleiter.

§ 29

Vorbesprechung der mündlichen Prüfung

Vor Beginn der mündlichen Prüfungen im 4. Prüfungsfach findet eine Vorbesprechung des Prüfungsleiters mit den Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse über das Verfahren und die Gestaltung der mündlichen Prüfungen statt.

§ 30

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.
- (2) Die Prüflinge sind verpflichtet, zu den angegebenen Terminen zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein.
- (3) Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht von Lehrkräften vor. Die Aufsicht wird durch den Schulleiter geregelt.

Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten.

Mit Einverständnis des Prüfungsleiters können in den naturwissenschaftlichen Fächern bis zu 90 Minuten und in den künstlerischen Fächern bis zu 180 Minuten für die Vorbereitung gewährt werden.

In der Vorbereitungszeit, deren Dauer in einer Niederschrift jeweils vermerkt wird, kann der Prüfling sich Aufzeichnungen für seine Ausführungen machen.

Besondere Vorkommnisse im Vorbereitungsraum sind in der Niederschrift festzuhalten.

- (4) Für jede Prüfung ist eine für den Prüfling neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe wird schriftlich vorgelegt. Texte und andere Vorgaben werden durch Arbeitsanweisungen ergänzt. § 31 (3) bleibt unberührt.

Die Länge eines Textes soll eine Seite (anderthalbzeilig geschrieben) nicht überschreiten. Der Text ist mit Zeilenzählung zu versehen.

- (5) Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen zu übergeben.

Der Fachprüfer gibt zu der gestellten Aufgabe eine knappe Erläuterung der Unterrichtsbezüge und der Leistungserwartung.

- (6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von dem Fachprüfer (§ 10 (3)) durchgeführt. Der Vorsitzende hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und eine Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.
- (7) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 15 Minuten nicht unterschreiten und in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten.
- (8) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses setzt die Note und die Punktzahl fest.
- (9) Der Prüfungsleiter trifft für einen Prüfling, der eine Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, die erforderlichen Anordnungen.

- (10) Über die einzelne Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der das Prüfungsfach und die Zeit der Prüfung sowie der Name des Prüflings, des Prüfers und des Schriftführers angegeben sind. Die Aufgabe, die Art der Lösung und der Gang des Prüfungsgesprächs sind wiederzugeben.

Jede Niederschrift ist von dem Prüfer und von dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Aussagen des Protokolls müssen eindeutig und verständlich sein und auch die Beratungsergebnisse mit Begründung wiedergeben.

§ 31

Gestaltung der mündlichen Prüfung

- (1) Jede Prüfung ist so anzulegen, dass die Prüflinge sicheres und geordnetes Wissen, Vertrautheit mit der Arbeitsweise des Faches, Verständnis und Urteilsfähigkeit, selbständiges Denken, Sinn für Zusammenhänge des Fachbereichs und Darstellungsvermögen beweisen können.

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung darf sich die mündliche Prüfung nicht auf die Sachgebiete eines Halbjahres beschränken. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung sein.

Die Aufgaben dürfen in ihren Anforderungen nicht so angelegt sein, dass sie sich nach erwarteten Leistungen oder angestrebten Bewertungen richten.

- (2) In der Prüfung sollen die Prüflinge zunächst selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen.

Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen, eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernter Wissensstoffe sowie ein unzusammenhängendes Abfragen von Einzelkenntnissen widersprechen dem Zweck der Prüfung.

- (3) Im Verlauf der Prüfung soll das Prüfungsgespräch größere fachliche Zusammenhänge verdeutlichen, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben.

Wenn dies wegen mangelnder Kenntnisse eines Prüflings nicht möglich ist, geht der Prüfer auf ein anderes Gebiet über.

Auch aus fachlichen Gründen kann es angezeigt sein, auf ein anderes Gebiet überzugehen.

- (4) Hinsichtlich der Durchführung der mündlichen Prüfungen und der Bewertung der Prüfungsleistungen wird im übrigen auf die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung verwiesen.

§ 32

Mündliche Prüfung im 4. Prüfungsfach

- (1) Die mündlichen Prüfungen in den Fächern, die die Prüflinge gemäß § 6 (1) c) bzw. (2) c) als 4. Fach der Reifeprüfung benannt haben, finden vor der Reifeprüfungskonferenz (§ 33) unter dem Vorsitz des Prüfungsleiters statt.
- (2) Die Reihenfolge der Prüfungen wird den Prüflingen bekanntgegeben.
- (3) In den Fächern Bildende Kunst und Musik kann auch eine praktisch gestalterische Aufgabe mit Reflexion über das Gestaltete Bestandteil der mündlichen Prüfung sein.

§ 33 Reifeprüfungskonferenz

- (1) Nach der mündlichen Prüfung im 4. Prüfungsfach hält der Prüfungsleiter mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse sowie den weiteren Fachlehrern der Klasse die Reifeprüfungskonferenz ab.
Auf die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 12 wird noch einmal hingewiesen.
- (2) Der Prüfungsleiter äußert sich über den Prüfungsjahrgang und nimmt Stellung zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten und ggf. der schriftlichen Dokumentation der besonderen Lernleistung werden endgültig festgelegt.
- (3) Für jeden Prüfling werden die Ergebnisse der mündlichen Prüfung im 4. Prüfungsfach und ggf. im Kolloquium festgestellt. (Anlage 7)
- (4) Die Konferenz legt fest, in welchen Fächern der schriftlichen Reifeprüfung für die Prüflinge mündliche Prüfungen angesetzt werden.
 - a) Eine mündliche Prüfung wird angesetzt, wenn sich das Ergebnis der schriftlichen Prüfung um 4 oder mehr Punkte von der Durchschnittspunktzahl der Unterrichtsleistungen in den beiden Halbjahren der letzten Jahrgangsstufe unterscheidet.
Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsleiter.
 - b) Mündliche Prüfungen werden angesetzt, wenn die Bedingungen des Prüfungsbereichs (Bereich C, § 7 II. (3)) zwar noch nicht erfüllt sind, aber ein Bestehen der Reifeprüfung durch weitere Prüfungen möglich erscheint.
 - c) Darüber hinaus kann der Prüfungsleiter nach Beratung mit der Konferenz Prüfungen ansetzen.
- (5) Eine mündliche Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern wird nicht angesetzt, wenn aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen ein Bestehen der Reifeprüfung nicht mehr möglich ist. Die Reifeprüfung ist in diesem Fall nicht bestanden.
- (6) Über die Reifeprüfungskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 34 Mitteilungen an die Prüflinge nach der Reifeprüfungskonferenz

- (1) Nach der Reifeprüfungskonferenz werden jedem Prüfling durch Aushändigung eines ausgefüllten Formblatts (Anlage 8) mitgeteilt
 - die Gesamtpunktzahlen der Teilqualifikationen im Bereich A und im Bereich B,
 - die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten,
 - die in den Prüfungsfächern im letzten Halbjahr der letzten Jahrgangsstufe jeweils erzielte Punktzahl,
 - das Ergebnis der mündlichen Prüfung im 4. Prüfungsfach,
 - ggf. Ergebnisse in der schriftlichen Dokumentation der "besonderen Lernleistung" und im Kolloquium,

- die in den schriftlichen Prüfungsfächern angesetzten mündlichen Prüfungen.

Die Aushändigung der Formblätter erfolgt in einer Zusammenkunft der Prüflinge.

- (2) Der Schulleiter gibt den Prüflingen gleichzeitig den Beginn der weiteren mündlichen Prüfung bekannt und weist sie darauf hin, dass sie verpflichtet sind, sich über den Termin ihrer mündlichen Prüfung zu informieren.

§ 35

Zusätzliche mündliche Prüfungen auf Wunsch der Prüflinge

- (1) Die Prüflinge haben die Möglichkeit, sich in Fächern der schriftlichen Reifeprüfung, in denen keine mündliche Prüfung gemäß § 33 (4) angesetzt ist, zu maximal zwei zusätzlichen mündlichen Prüfungen zu melden.

Hierfür ist ihnen Gelegenheit zu einer Beratung zu geben.

- (2) Die schriftlichen Meldungen zu zusätzlichen mündlichen Prüfungen müssen der Schule spätestens am Vormittag des auf die Reifeprüfungskonferenz folgenden Werktags bis 12.00 Uhr vorliegen.
Ein Rücktritt von den selbstgewählten Prüfungen ist nicht möglich.

§ 36

Mündliche Prüfung im 1. - 3. Prüfungsfach

- (1) Die mündliche Prüfung in den Fächern der schriftlichen Reifeprüfung beginnt am zweiten Werktag nach der Reifeprüfungskonferenz.
- (2) Der Prüfungsplan wird nach dem in § 35 (2) genannten Termin aufgestellt und ausgehängt.
- (3) Wenn für einen Prüfling gemäß § 33 (4) b) in den schriftlichen Prüfungsfächern mündliche Prüfungen angesetzt worden sind, wird nur in so vielen Fächern geprüft, wie zur Erfüllung der in § 7 II. (3) genannten Bedingungen erforderlich ist.

Sobald diese Bedingungen erfüllt sind, wird der Prüfling hiervon unterrichtet. Die Prüfung wird nur so weit fortgesetzt, wie der Prüfling es wünscht.

Wenn feststeht, dass die Bedingungen nicht mehr erfüllt werden können, wird die Prüfung nicht fortgesetzt. Die Reifeprüfung ist in diesem Fall nicht bestanden.

C. Besondere Lernleistung

§ 37

Besondere Lernleistung

- (1) Auf Antrag der Schule kann der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland genehmigen, dass Prüflinge die Ergebnisse einer besonderen Lernleistung in die Gesamtpunktzahl der Abiturprüfung einbringen können:
 - Eine Jahresarbeit, die Ergebnisse eines umfassenden Projektes wiedergibt in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können.
 - Ein fachübergreifender projektorientierter Seminarkurs im Umfang von zwei Halbjahren mit einer schriftlichen Dokumentation.
 - Ein umfassender Beitrag aus einem offiziell geförderten Schülerwettbewerb.

Die endgültige Entscheidung über die Einbringung einer besonderen Lernleistung trifft der Schüler zusammen mit der Meldung zur Prüfung.

Die schulfachliche und organisatorische Betreuung einer besonderen Lernleistung erfolgt durch fachkundige Lehrkräfte.

- (2) Für die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Dokumentation gilt § 25 entsprechend.

In einem Kolloquium stellt der Schüler die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich. Die Kolloquiumsdauer verlängert sich entsprechend.

Für die Leistungen des Schülers in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium setzt der Fachprüfungsausschuss eine Gesamtpunktzahl fest.

- (3) Für das Kolloquium gilt grundsätzlich das Verfahren bei der mündlichen Prüfung § 30 bis auf die Festlegung auf Einzelprüfungen.
- (4) Die Bewertung der besonderen Lernleistung erfolgt im Verhältnis 3 : 1 der schriftlichen Dokumentation zum mündlichen Kolloquium; Dezimalstellen werden gerundet.

VI. Abschluss der Reifeprüfung

§ 38

Feststellung des Ergebnisses der Reifeprüfung

- (1) Im Rahmen einer Abschlusskonferenz wird die von den Prüflingen im Prüfungsbereich (Bereich C) jeweils erreichte Punktzahl festgestellt (Anlage 5).

- (2) Wenn die in § 7 II. (3) genannten Bedingungen erfüllt sind, ist die Reifeprüfung bestanden.
Andernfalls ist die Reifeprüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (3) Die von den Prüflingen jeweils erreichte Punktzahl der Gesamtqualifikation und die Durchschnittsnote werden festgestellt (s. Anlage 2).
- (4) Über die Abschlusskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 39

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

Den Prüflingen, die die Reifeprüfung bestanden haben, wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

Sie erhalten das "Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife" nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster.

§ 40

Mitteilung der Ergebnisse der Reifeprüfung an die Prüflinge

- (1) Den Prüflingen wird das Ergebnis ihrer Reifeprüfung bekanntgegeben.
- (2) Den Prüflingen, die bestanden haben, werden die erreichte Gesamtpunktzahl und die Durchschnittsnote mitgeteilt.
- (3) Auf Wunsch werden den Prüflingen auch die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern mitgeteilt.
- (4) Wenn festgestellt worden ist, dass ein Prüfling die Reifeprüfung nicht bestanden hat, informiert der Schulleiter ggf. außerdem die Erziehungsberechtigten unverzüglich.

§ 41

Niederschrift über die Reifeprüfung

Die Niederschrift über die gesamte Reifeprüfung umfasst:

- a) die Niederschriften über die Konferenzen gemäß § 16, § 17, § 33 und § 38;
- b) die Niederschrift über die schriftliche Prüfung (§ 24 (10));
- c) die Niederschriften über die mündlichen Prüfungen (§ 30 (10)) und über die Aufsicht im Vorbereitungsraum (§ 30 (3)).

§ 42

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) Die schriftlichen Arbeiten der Prüflinge, die Niederschriften der Prüfung und eine Zweitausfertigung der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife werden zu den Schulakten genommen.
- (2) Die Schule übersendet dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz eine Übersicht gemäß Anlage 9 über die Ergebnisse der Reifeprüfung der einzelnen Prüflinge.
- (3) Auf Wunsch wird den Prüflingen, ggf. auch den Erziehungsberechtigten, nach Abschluss der Reifeprüfung die Möglichkeit gewährt, im Beisein eines Lehrers Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten (nicht jedoch in die anderen Prüfungsunterlagen) zu nehmen. Auszüge, Ablichtungen oder Abschriften dürfen nicht angefertigt werden.

Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt der Schulleiter.

VII. Verfahren bei Nichtbestehen

§ 43

Abgangszeugnis

Wer die Reifeprüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt bzw. verlassen muss, erhält ein Abgangszeugnis.

In das Abgangszeugnis wird kein Hinweis auf die nicht bestandene Reifeprüfung aufgenommen.

§ 44

Wiederholung der Reifeprüfung

- (1) Die nicht bestandene Reifeprüfung kann in der Regel einmal, und zwar nach einem Jahr wiederholt werden.
In begründeten Ausnahmefällen kann der Länder-Vorsitzende des Bund-Länder-Ausschusses eine zweite Wiederholung genehmigen.
- (2) Die für die gymnasiale Oberstufe festgelegte Höchstverweildauer von vier Jahren kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Reifeprüfung erforderlichen Zeitraum von einem Jahr überschritten werden.
- (3) Eine erneute Zulassung zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung ist erforderlich. Dabei können aus den wiederholten Halbjahren nur die beim zweiten Durchgang erbrachten Leistungen herangezogen werden. Die Benotung der schriftlichen Dokumentation einer besonderen Lernleistung bleibt bestehen.

- (4) Im Prüfungsbereich müssen in den vier Prüfungsfächern die im Wiederholungshalbjahr erreichten Punkte angerechnet werden. Die beim ersten Prüfungsversuch im Prüfungsbereich erworbenen Punkte werden nicht berücksichtigt.
- (5) Eine bestandene Reifeprüfung kann nicht wiederholt werden.

VIII. Schlussbestimmung

§ 45 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft gesetzt und erstmals angewendet für Schüler der drittletzten Jahrgangsstufe des Schuljahres 2004/2005.

Sie tritt dann an die Stelle der Ordnung der deutschen Reifeprüfung im Ausland i.d.F. vom 15.04.1999.

IX. Anhang

Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife für Nichtschüler

- (1) In besonderen Ausnahmefällen ist es möglich, auf Vorschlag des Schulleiters auch Nichtschüler zu einer Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife zuzulassen, und zwar in solchen Fällen zu einer Abiturprüfung. Die Voraussetzungen hierfür sind, dass die Vorbereitung auf die Prüfung in ausreichendem Maße nachgewiesen wird und die Gegebenheiten der Auslandsschule es ermöglichen, die Prüfung gemäß den geltenden Bestimmungen (s. Abs. (3)) durchzuführen. Über die Zulassung entscheidet der Länder-Vorsitzende des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.
- (2) Eine Abiturprüfung für Nichtschüler findet zeitlich im Zusammenhang mit einer ordentlichen Reifeprüfung der Schule unter der Leitung des Beauftragten der Kultusministerkonferenz statt.
- (3) Der Prüfung werden die Bestimmungen der geltenden Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Abiturprüfung für Nichtschüler zugrunde gelegt.